

Verfassung und Kanones

der Reformierten Episkopalkirche Deutschland

*Missions-Bistum
der
Reformed Episcopal Church, USA*



Verfassung

Stand:

16.05.2009 - Annahme durch die Synode

Inhaltsverzeichnis

VERFASSUNG

	Seite
Die Präambel	7
Abschnitt 1. Von der grundlegenden Autorität _____	7
Abschnitt 2. Von der abgeleiteten Autorität _____	7
Artikel I - Über den Namen des Bistums _____	7
Artikel II - Über die Aufgabe des Bistums _____	7
Artikel III - Über die Grenzen des Bistums _____	7
Abschnitt 1. Von der verfassungsgemäßen Beziehung zur REC _____	7
Abschnitt 2. Von der Zusammensetzung des Bistums _____	7
Abschnitt 3. Von den Grenzen des Bistums _____	7
Artikel IV - Über die Leitung des Bistums _____	8
Abschnitt 1. Von der Gesetzgebung des Bistums _____	8
Abschnitt 2. Von der kirchlichen Autorität des Bistums _____	8
Abschnitt 3. Von den Vorständen und Komitees des Bistums _____	8
Abschnitt 4. Von den Bischöfen als „ex-officio“ Mitglieder _____	8
Artikel V - Über die Zusammensetzung und Mitgliedschaft der Synode _____	8
Abschnitt 1. Von der Mitgliedschaft der Geistlichen _____	8
Abschnitt 2. Von der Mitgliedschaft des Laien-Vorstandes _____	8
Abschnitt 3. Von den Laien-Delegierten der Gemeinden _____	8
Abschnitt 4. Von den Lektoren _____	8
Abschnitt 5. Von der Voraussetzung zur Mitgliedschaft _____	8
Abschnitt 6. Von der Gastmitgliedschaft _____	8
Artikel VI - Über die Sitzungen der Synode _____	8
Abschnitt 1. Vom Zeitpunkt und Ort der Synode _____	8
Abschnitt 2. Von möglichen Änderungen _____	8
Abschnitt 3. Von außerordentlichen Sitzungen _____	9
Abschnitt 4. Von den Delegierten der außerordentlichen Sitzungen _____	9
Abschnitt 5. Von Änderungsanträgen _____	9
Artikel VII - Über die Ämter der Synode _____	9
Abschnitt 1. Vom Amt des ersten Vorsitzenden _____	9
Abschnitt 2. Von der Besetzung der weiteren Ämter _____	9
Abschnitt 3. Vom Amt des zweiten Vorsitzenden _____	9
Abschnitt 4. Vom Amt des Sekretärs _____	9
Abschnitt 5. Vom Amt des Kassensführers _____	9
Abschnitt 6. Von der Amtsführung _____	9
Artikel VIII - Über den Ablauf der Synode _____	10
Abschnitt 1. Von der allgemeinen Ordnung _____	10
Abschnitt 2. Von der Redeordnung _____	10

Abschnitt 3. Von den Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit _____	10
Abschnitt 4. Vom Gebet während der Beratungen _____	10
Artikel IX - Über den Bistumsrat und die Komitees _____	10
Abschnitt 1. Von den Räten und Komitees _____	10
Abschnitt 2. Von der Rolle des Bischofs bei der Besetzung von Komitees _____	10
Artikel X - Über die Wahl von Bischöfen _____	10
Artikel XI - Über Änderungen _____	11

KANONES

Titel I – Über das Missions-Bistum Deutschland

Kanon 1 - Über die Geistlichen _____	12
Abschnitt 1. Von der Liste der Geistlichen _____	12
Abschnitt 2. Von der jährliche Berichtspflicht _____	12
Abschnitt 3. Von den Amtsbezeichnungen _____	12
Abschnitt 4. Von der Dauer der Dienstverhältnisse _____	12
Kanon 2 - Über die Bischöfe _____	13
Abschnitt 1. Von der Amtsdauer _____	13
Abschnitt 2. Von der Ablauf der Wahl _____	13
Abschnitt 3. Von der Autorität des Bischofs _____	13
Kanon 3 - Über den Zweiten Vorsitzenden _____	13
Kanon 4 - Über den Sekretär _____	13
Kanon 5 - Über den Kassensführer _____	13
Kanon 6 - Über den Bistumsrat _____	14
Abschnitt 1. Von seiner Zusammensetzung und seinen Aufgaben _____	14
Abschnitt 2. Von seinem Vorsitzenden und seiner Struktur _____	14
Abschnitt 3. Von seinen Beschlüssen _____	14
Abschnitt 4. Von seinem Rechenschaftsbericht _____	14
Kanon 7 - Über den Bistumsverwaltungsrat bzw. den Vorstand des Missionswerks _____	14
Abschnitt 1. Von seiner rechtlichen Stellung _____	14
Abschnitt 2. Von seiner Zusammensetzung und Einberufung _____	14
Abschnitt 3. Von seinen Aufgaben _____	14
Abschnitt 4. Von seinen Berichtspflichten _____	14
Abschnitt 5. Von seinem Schriftleiter _____	15
Abschnitt 6. Von seiner Haushaltsplanung _____	15
Kanon 8 - Über autorisierte Kommissionen und ihre Vertretung in der Synode _____	15
Abschnitt 1. Von den autorisierten Kommissionen _____	15
Abschnitt 2. Von ihren Pflichten _____	15

Titel II – Über die Gemeinden

Kanon 1 - Über die Mitgliedschaft	15
Abschnitt 1. Von den Vorbedingungen	15
Abschnitt 2. Von den Gründungsarbeiten	15
Abschnitt 3. Von der Gründung von Missions- oder Ortsgemeinde	16
Abschnitt 4. Von der Eingliederung anglikanischer Gemeinden	16
Abschnitt 4. Von der Namensgebung	16
Abschnitt 5. Von den Missionsgemeinden	16
Abschnitt 6. Von der Eingliederung anglikanischer Gemeinden	16
Abschnitt 7. Von der Aufnahme von Gemeinden anderer Kirchen	16
Abschnitt 8. Von Gemeinden mit eigenen rechtlichen Körperschaften	16
Abschnitt 9. Von der Änderung des Gemeindestatus	17
Abschnitt 10. Von der Hierarchie der Satzungen und Verpflichtungen der Gemeinden	17
Abschnitt 11. Von der Auflösung	18
Kanon 2 - Über die Gemeindegatzung	18
Abschnitt 1. Von der Prüfung der Satzung	18
Abschnitt 2. Von den Voraussetzungen für Mitarbeit	18
Kanon 3 - Über vakante Ortsgemeinden	18
Abschnitt 1. Von der Anzeigepflicht	18
Abschnitt 2. Von der Leitung	18
Abschnitt 3. Von den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsrates	18
Abschnitt 4. Von der Suche nach einem neuen Geistlichen	18
Kanon 4 - Über das Kirchenbuch	19
Abschnitt 1. Von seinem Zweck	19
Abschnitt 2. Von der Mitgliedschaft	19
Abschnitt 3. Von der Mitgliederliste	19
Abschnitt 4. Von den Entlassungsbriefen	19
Abschnitt 5. Vom Verbleib des Kirchenbuches	19
Abschnitt 6. Vom Recht des Bischofs	19
Abschnitt 7. Vom Verbleib bei Auflösung	19
Kanon 5 – Über die Jahreshgemeindestunde (JGS)	20
Abschnitt 1. Von ihrem Zeitpunkt und der Wahl der Delegierten	20
Abschnitt 2. Von den Wahlberechtigten	20
Abschnitt 3. Von der Bescheinigung der Wahl	20
Abschnitt 4. Von den Ersatzdelegierten	20
Abschnitt 5. Von den schriftlichen Berichten	20
Abschnitt 6. Von der Abkündigungsfrist	21

Titel III - Über pastorale Dienstverhältnisse

Kanon 1 – Über die Berufung eines Geistlichen	21
Abschnitt 1. Von der Berufung	21
Abschnitt 2. Von der Zustimmungspflicht	21
Abschnitt 3. Von der Form der Berufung	21
Abschnitt 4. Vom Veto-Recht	22
Abschnitt 5. Von der Dauer einer Berufung	22
Abschnitt 6. Von der Notwendigkeit einer Berufung	22

Abschnitt 7. Von den Vikaren _____	22
Abschnitt 8. Vom Nominierungskomitee _____	22
Abschnitt 9. Vom Gehalt _____	23
Kanon 2 – Über die Beendigung eines pastoralen Dienstverhältnisses _____	23
Abschnitt 1. Von der Auflösung _____	23
Abschnitt 2. Von der Handlungsvollmacht _____	23
Abschnitt 3. Vom Veto-Recht _____	23
Abschnitt 4. Von der endgültigen Klärung _____	23

Titel IV - Über die Aufgaben der Geistlichen und den Gottesdienst

Kanon 1 - Über die Geistlichen und ihre Aufgaben _____	23
Abschnitt 1. Von ihren Aufgaben _____	23
Abschnitt 2. Von der Visitation _____	23
Abschnitt 3. Von der Kirchenmusik _____	24
Abschnitt 4. Vom Gottesdienst _____	24
Abschnitt 5. Von der Zustimmungspflicht _____	24
Kanon 2 – Über die Gemeindevertreter und den Gemeindeverwaltungsrat _____	24
Abschnitt 1. Von der organisatorischen Leitung _____	24
Abschnitt 2. Vom Gemeindeverwaltungsrat (GVR) _____	24
Abschnitt 3. Von seiner Leitung _____	24
Abschnitt 4. Von der Konstituierung _____	24
Abschnitt 5. Von der Nachwahl _____	24
Abschnitt 6. Vom Pfarrervertreter (PV) _____	24
Abschnitt 7. Vom Gemeindevertreter (GV) _____	25
Abschnitt 8. Von den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsrates (GVR) _____	25
Abschnitt 9. Von den Aufgaben der Gemeindevertreter _____	25
Kanon 3 - Über die Lektoren _____	25
Abschnitt 1. Von ihrer Zulassung _____	25
Abschnitt 2. Von ihren Aufgaben _____	25
Kanon 4 - Über die Ordnungen des Gottesdienstes _____	25
Abschnitt 1. Von den Rubriken _____	25
Abschnitt 2. Von den Gewändern _____	26
Abschnitt 3. Vom Gebrauch der Bibel _____	26
Abschnitt 4. Von der Pflege geistlichen Lebens _____	26

Titel V – Über Ergänzungen

Kanon 1 – Über die Beschlüsse _____	27
Abschnitt 1. Von der Vollmacht synodaler Beschlüsse _____	27
Abschnitt 2. Von der Änderung von Kanones _____	27

Verfassung

Die Präambel

Abschnitt 1. Von der grundlegenden Autorität

Diese Kirche bekennt, dass unser Herr und Heiland Jesus Christus das Haupt seines Leibes, der Kirche Christi ist. Er selbst, handelnd durch den Heiligen Geist, ist die höchste Autorität der „einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“, von der diese Kirche ein Teil ist.

Abschnitt 2. Von der abgeleiteten Autorität

Diese Kirche hält an dem Glauben fest, der ein für allemal den Heiligen überliefert worden ist und wie er auch durch die englischen Reformatoren erneuert und weitergegeben wurde. Sie bekennt die Autorität der Heiligen Schrift als das inspirierte Wort Gottes, das alle Dinge beinhaltet, die zum Heil notwendig sind. Darüber hinaus akzeptiert diese Kirche die Entscheidungen der ersten vier ökumenischen Konzilien der ungeteilten Kirche und betrachtet die folgenden unveränderlichen Dokumente als Ausdruck der angenommenen Lehre:

1. Das *Allgemeine Gebetbuch* (BCP) in der Fassung von 1662,
2. die *Neununddreißig Glaubensartikel* in der Fassung von 1801,
3. die *Präambel* von 1873, wie sie von der ersten Vollversammlung der REC angenommen wurde und
4. das *Chicago-Lambeth-Quadrilateral* von 1886-1888.

Artikel I – Über den Namen des Bistums

Diese Diözese der *Reformed Episcopal Church* (REC), zugehörig zum Kirchenverbund der *Anglican Church in North America* (ACNA), heißt *Missions-Bistum Deutschland* und trägt den Namen *Reformierte Episkopalkirche in Deutschland* (REK).

Artikel II – Über die Aufgabe des Bistums

Die Aufgabe des Missionsbistums ist die Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Missions- und Ortsgemeinden und anderen kirchenbezogenen Institutionen, die Förderung von missionarischen und karitativen Arbeiten, die Leitung und Aufsicht der Kirchengemeinden sowie die Führung und Unterstützung des gemeinsamen Dienstes der Laien und Geistlichen innerhalb der Reformierten Episkopalkirche zur Ehre Gottes.

Artikel III – Über die Grenzen des Bistums

Abschnitt 1. Von der verfassungsgemäßen Beziehung zur REC

Die *Reformierte Episkopalkirche* (REK) – die als Teil der *Reformed Episcopal Church* (REC) zum Kirchenverbund *The Anglican Church in North America* (ACNA) gehört - stimmt den Grundsätzen und Auflagen, der *Präambel*, der *Verfassung und den Kanones*, dem *Allgemeinen Gebetbuch* - wie es von Zeit zu Zeit von der Vollversammlung der REC und der Synode der REK verabschiedet wird - sowie den in der obigen Präambel aufgeführten unveränderlichen historischen Dokumenten, die Teil der kirchlich angenommenen Lehre sind, zu und nimmt diese an.

Abschnitt 2. Von der Zusammensetzung des Bistums

Das hier genannte Missions-Bistum Deutschland besteht aus allen organisierten Orts-, Missionsgemeinden und Gründungsarbeiten und allen dazugehörigen ortsansässigen aktiven Geistlichen im Bistumsbezirk, gegründet unter der *Vollversammlung* und ihrer *Verfassung und Kanones*. Die Orts- und Missionsgemeinden sollen bei den Synoden vertreten sein, wie die Kanones der *REK* es bestimmen.

Abschnitt 3. Von den Grenzen des Bistums

Die Grenzen des Bistums Deutschland decken sich mit denen der Bundesrepublik Deutschland. Deutschsprachige Gemeinden außerhalb dieser Grenzen können auf Antrag zur *REK* gehören.

Artikel IV – Über die Leitung des Bistums

Abschnitt 1. Von der Gesetzgebung des Bistums

Die Gesetzgebung der *REK* und alle Angelegenheiten, die dieses Missions-Bistum betreffen, werden durch die Synode des Bistums geregelt. Die Synode bleibt dabei den Auflagen des *Artikels III, Abschnitt 1* der *REK* unterworfen.

Abschnitt 2. Von der kirchlichen Autorität des Bistums

Der Bischof und der Bistumsrat der *REK* verkörpern die kirchliche Autorität. Wenn es keinen Bischof im Bistum gibt, übt der Erzbischof der Gesamtkirche (*REC*) die oberste kirchliche Autorität aus.

Abschnitt 3. Von den Vorständen und Komitees des Bistums

Alle Vorstände und Komitees des Bistums stehen unter der Aufsicht des Bischofs und des Bistumsrats. Dieser Rat hat innerhalb der Grenzen der *Verfassung und der Kanones* der *REK* Veto-Macht über Aktionen und Beschlüsse aller Ausschüsse und Komitees.

Abschnitt 4. Von den Bischöfen als „ex-officio“ Mitglieder

Der Ordinarius und der Bischof-Koadjutor, wenn es einen gibt, sind „ex-officio“ Mitglieder aller Komitees, die im Bistum gewählt oder ernannt worden sind.

Artikel V – Über die Zusammensetzung und Mitgliedschaft der Synode

Abschnitt 1. Von der Mitgliedschaft der Geistlichen

Der Ordinarius, der Bischof Koadjutor, wenn es einen solchen gibt, der Assistenzbischof und alle Presbyter der *REK* sind qua Amt Mitglieder der Synode. Jeder Diakon, der als Vikar für die Leitung einer Ortsgemeinde im Bistum verantwortlich ist, kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Synode die Mitgliedschaft gewährt werden.

Abschnitt 2. Von der Mitgliedschaft der Laien-Vorstandes

Alle Vorsitzende der Komitees und der autorisierten Exekutiv-Organen der *REK* sowie die Laien-Vertreter des Bistumsrates und des Bistumsverwaltungsrates/Missionswerk der *REK* sind automatisch Mitglieder der Synode. Sie verfügen aber über kein aktives Stimmrecht.

Abschnitt 3. Von den Laien-Delegierten der Gemeinden

Die Laien, die als Delegierte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Titels II, Kanon V Abschnitt 3* der *Kanones* der *REK* gewählt worden sind, gehören als eigene Kammer zur Synode.

Abschnitt 4. Von den Lektoren

Die eingesetzten Lektoren, die eine Ortsgemeinde innerhalb des Bistums leiten, können von jeder Synode die Mitgliedschaft derselben zugesprochen bekommen.

Abschnitt 5. Von der Voraussetzung zur Mitgliedschaft

Ein Mitglied der Synode der *Reformierten Episkopalkirche* kann nur derjenige sein, der zugleich ein Abendmahlsteilnehmer der *REK* ist, einen guten Leumund besitzt und regelmäßig die Gottesdienste besucht.

Abschnitt 6. Von der Gastmitgliedschaft

Durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit können Besucher und Freunde der *REK* als zugelassene Mitglieder für die Dauer einer Synode gewählt werden. Diese Mitgliedschaft beinhaltet das Recht, in der Synode zu sprechen, jedoch nicht, bei Entscheidungen abzustimmen.

Artikel VI – Über die Sitzungen der Synode

Abschnitt 1. Vom Zeitpunkt und Ort der Synode

Die Synode hält ihre reguläre Sitzung einmal im Jahr ab. Der Ort der Synode ist der Sitz des Bischofs, wenn nicht an einer vorangegangenen Sitzung ein anderer Ort oder Rhythmus bestimmt wurde (*siehe Abschnitt 2 oder 3*).

Abschnitt 2. Von möglichen Änderungen

Im Fall, dass es gute Gründe gibt, die festgelegte Zeit oder den Ort – oder beides – einer Synode zu ändern, darf der Bischof durch und mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Bistumsrats dies tun.

Wenn eine solche Änderung vorgenommen wird, muss der Bischof sechs Wochen zuvor jeder Orts- und Missionsgemeinde, die berechtigt sind an der Synode vertreten zu sein, Nachricht davon geben.

Abschnitt 3. Von außerordentlichen Sitzungen

Der Bischof der *Reformierten Episkopalkirche* kann auch außerordentliche Sitzungen der Synode durch schriftliche Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Bistumsrats einberufen. Sitzungen dieser Art sollen zu der Zeit und an dem Ort gehalten werden, wie in der Aufforderung bestimmt wurde. Die Anzeigepflicht durch den Bischof an jede Orts- und Missionsgemeinde unter Angabe der bzw. des Tagesordnungspunkte(s) beträgt dreißig Tage.

Abschnitt 4. Von den Delegierten der außerordentlichen Sitzungen

Die Delegierten, die zur nächsten bevorstehenden Synode der *REK* ernannt worden sind, sollen auch Delegierte für jede außerordentliche Sitzung sein, wenn nicht in der Zwischenzeit eine Orts- bzw. Missionsgemeinde andere Delegierte gewählt hat.

Abschnitt 5. Von Änderungsanträgen

Im Fall, dass es gute Gründe gibt, die verschickten Tagesordnungspunkte zur Synode zu ergänzen, müssen die Änderungsanträge bis spätestens 14 Tage vor Beginn beim Sekretär des Bistumsrats eingereicht werden. Über die Berücksichtigung der Änderungsanträge wird bei der Eröffnung der Synode abgestimmt.

Artikel VII – Über die Ämter der Synode

Abschnitt 1. Vom Amt des ersten Vorsitzenden

Der Ordinarius der *REK* soll der Vorsitzende und der Leiter der Synode sein. Außer bei gesundheitlichen Unvermögen soll er alle Sitzungen der Synode leiten. Beim Rücktritt, bei der Entlassung oder beim Tod des Vorsitzenden soll der Erzbischof, nach Beratung mit dem Bistumsrat, eine geeignete Person ernennen, die das Amt solange übernimmt, bis es neu besetzt werden kann.

Abschnitt 2. Von der Besetzung der weiteren Ämter

Die weiteren Ämter der Synode der *REK* sind der zweite Vorsitzende, der Sekretär und der Kassenführer der Synode und solche, die von Zeit zu Zeit von der Synode bestimmt werden. Die Personen für diese Ämter sollen durch geheime Wahl bei der Konstituierung der Synode gewählt werden und sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und bestätigt worden sind.

Abschnitt 3. Vom Amt des zweiten Vorsitzenden

Der zweite Vorsitzende der Synode soll ein Bischof oder Presbyter der *REK* sein und alle Sitzungen der Synode leiten, wenn der Ordinarius abwesend ist oder bei ihm gesundheitliches Unvermögen vorliegt. Dies gilt bis zur Wahl oder Ernennung eines neuen ersten Vorsitzenden. Im Todesfall oder bei gesundheitlichen Unvermögen oder beim Rücktritt des zweiten Vorsitzenden soll der Ordinarius in Übereinstimmung mit einer Mehrheit des Bistumsrats unverzüglich eine geeignete Person ernennen, die das Amt und dessen Aufgaben bis zur nächsten regulären Sitzung der Synode übernimmt.

Abschnitt 4. Vom Amt des Sekretärs

Der Sekretär kann ein Presbyter oder ein Laie der *REK* sein. Mit der Zustimmung der Synode kann der Sekretär einen Assistenten ernennen, der ihm während der Sitzung der Synode bei seinen Aufgaben hilft.

Abschnitt 5. Vom Amt des Kassenführers

Der Kassenführer kann ein Presbyter oder ein Laie der *REK* sein. Der Kassenführer des Bistums soll der Kassenführer des Missionswerkes der *REK* sein. Im Todesfall, bei gesundheitlichen Unvermögen oder beim Rücktritt des Kassenführers kann nach § 11 Absatz 8 des Missionswerkes unverzüglich ein geeignetes Vereinsmitglied durch den Vorstand des Missionswerkes/Bistumsverwaltungsrats ernannt werden, die das Amt und seine Aufgaben bis zur nächsten regulären Sitzung der Synode übernimmt.

Abschnitt 6. Von der Amtsführung

Die in *Abschnitt 2* genannten Vertreter sollen die Aufgaben erledigen, die üblicherweise zu ihrem Amt gehören, sowie andere Aufgaben, die ihnen die Synode des Bistums Deutschland überträgt.

Artikel VIII – Über den Ablauf der Synode

Abschnitt 1. Von der allgemeinen Ordnung

Der Ablauf der Synode der *REK* wird durch parlamentarische Regeln bestimmt, die durch die Synode festgelegt und auf Antrag von mindestens zehn (10) Presbytern geändert werden können. In solch einem Fall soll die Stimme des Bischofs wie die eines Presbyters zählen. Außerdem ist die Übereinstimmung beider „Kammern“ (Geistliche und Laien-Delegierte der Gemeinden) für die Annahme eines solchen Antrags notwendig.

Abschnitt 2. Von der Redeordnung

Bei allen Angelegenheiten, die auf der Synode besprochen werden, soll Redefreiheit bestehen, jedoch unter der Bedingung, dass die Synode die Zeitdauer der Debatten bestimmen und beschränken kann.

Abschnitt 3. Von der Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit

Eine einfache Mehrheit der auf der Synode anwesenden Presbyter und eine einfache Mehrheit der auf der Synode anwesenden Laien-Delegierten der Ortsgemeinden des Bistums Deutschland ergeben eine Beschlussfähigkeit für die Durchführung der Angelegenheiten. Kommen diese Mehrheiten nicht zustande, kann der Vorsitzende eine Vertagung anordnen, bis eine beschlussfähige Mehrheit zustande kommt.

Abschnitt 4. Vom Gebet während der Beratungen

Ein Aufruf zum Gebet während der Beratungen des Bistums ist immer angebracht und erwünscht.

Artikel IX – Über den Bistumsrat und die Komitees

Abschnitt 1. Von den Räten und Komitees

Die folgenden Komitees und Vorstände sollen durch den Bischof während der Synode des Bistums bei den regulären Sitzungen bestimmt werden:

- A. Der Bistumsrat soll wenn möglich aus drei Presbytern und drei Laien bestehen, die durch ein Komitee nominiert wurden, das vom Bischof für diese Aufgabe eingesetzt wurde. Die Mitglieder dieses Komitees sollen von der Synode für drei Jahre mit jeweils überschneidenden Amtszeiten gewählt werden. Jährlich soll ein neues Mitglied aus beiden Kammern durch den Bischof berufen und von der Synode bestätigt werden. Die Synode kann auch die noch offene Amtszeit von ausgeschiedenen Mitgliedern aus dem Bistumsrat durch andere Kandidaten ersetzen. Der Bischof-Koadjutor und andere Bischöfe zusammen mit dem Erzdiakon und den Kanonikern sollen ex-officio Mitglieder des Bistumsrats in Übereinstimmung mit den *Canons* der *REC* sein. Der Bistumsrat soll sich nach Übereinstimmung mit *Canon 46* der *Constitution and Canons* der *REC* organisieren und arbeiten.
- B. Der Bistumsrat (BR) kann aus den gleichen Personen wie die des Bistumsverwaltungsrats (BVR) bzw. des Missionswerkes bestehen und die gleichen Ämter innehaben. Der BR und der BVR soll aus einer möglichst gleichen Anzahl von Laien und Geistlichen der *REK* zusammengesetzt sein, die vom Bischof für diesen Zweck zuvor vorgeschlagen wurden. Der zweite Vorsitzende und der Sekretär der Synode sollen auch Mitglieder des Missionswerkes der *REK* sein.
- C. Das Nominierungskomitee soll durch den Ordinarius bestimmt werden, um qualifizierte Personen für jede Kammer und für die entsprechenden offenen Positionen für eine volle oder teilweise Amtszeit zum Bistumsrat und für den Verwaltungsrat zu nominieren. Diese berufenen Mitglieder sollen ihre Nominierungen bei der jährlichen oder einer außerordentlichen Synode bekanntgeben.
- D. Das Ordinations-Komitee, bestehend aus Kaplänen, soll in Übereinstimmung mit dem *Canon 4* der *REC* bestimmt werden und soll mindestens aus drei bewerten Presbytern des Bistums bestehen.

Abschnitt 2. Von der Rolle des Bischofs bei der Besetzung von Komitees

Komitees, die für notwendig erachtet werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Bistums zu ermöglichen, werden vom Bischof auf einer Synode ernannt.

Artikel X – Über die Wahl von Bischöfen

Im Falle, dass das Amt des Ordinarius aus irgendwelchen Gründen vakant wird, kann die jährliche oder außerordentlich einberufene Synode einen ersten Vorsitzenden wählen. Sollte die Situation des Bistums nach Beurteilung des Ordinarius und des Bistumsrates es erfordern, dass ein Bischof-Koadjutor benötigt wird, kann er bei der nächsten regulären Synode oder durch eine für diesen Zweck in Übereinstimmung mit den Kanones einberufene Synode gewählt werden. Ebenso können der Ordinarius und der Bistumsrat eine bestimmte Anzahl von Assistenz-Bischöfen vorschlagen, die aber von der Synode bestätigt werden müssen. Eine solche Wahl wird

durch eine geheime Abstimmung von beiden Kammern und in jeder Hinsicht gemäß der *Constitution and Canons* der *REC* getroffen.

Artikel XI – Über Änderungen

Diese Verfassung kann durch einstimmigen Beschluss bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Synode und bei jeder außerordentlichen Sitzung, die zu diesem Zweck zusammengerufen wird, geändert werden. Ansonsten kann eine Änderung der Verfassung nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit beider „Kammern“ bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Synode geschehen, die durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der im darauf folgenden Jahr statt findenden Synode bestätigt wird. Ein Antrag, die erste Lesung anzunehmen, auch wenn dies einstimmig geschah, soll nicht als ein endgültiger Beschluss betrachtet werden, sondern bedarf der Bestätigung durch die im darauf folgenden Jahr statt findende Synode. Wenn beabsichtigt ist, eine Änderung ohne eine zweite Lesung passieren zu lassen, muss dies gesagt werden, wenn die Änderung zur Abstimmung gestellt wird.

Kanones

Titel I – Über das Missions-Bistum Deutschland

Kanon 1 – Über die Geistlichen

Abschnitt 1. Von der Liste der Geistlichen

Der Bischof - oder wenn es keinen geben sollte, der Bistumsrat - soll jedes Jahr vor der Sitzung der Synode eine Liste aller Geistlichen der *REK* mit Namen, Wohnsitz und ihren jeweiligen Aufgaben vorbereiten oder vorbereiten lassen, zusammen mit den Einzelheiten wie Geburtsdatum und Wohnort der Geistlichen, die ordiniert worden sind, von anderen Kirchen aufgenommen wurden, ihren Rücktritt eingereicht haben, verstorben sind, aus der Kleriker-Liste gestrichen wurden oder unter Disziplinarmaßnahmen stehen. Diese Liste soll der Synode, gleich nachdem sie als eröffnet erklärt wurde, vorgelegt und die Namen der Kleriker sollen daraus vorgelesen werden. Die Liste der Geistlichen soll im *Bericht* des Bistumsrats veröffentlicht werden. Der Sekretär des Bistums soll eine Kopie davon an den Sekretär der Vollversammlung der Gesamtkirche schicken.

Abschnitt 2. Von der jährliche Berichtspflicht

Es ist die Aufgabe jedes Geistlichen der *REK* - außer, er ist bereits aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschieden (auch solche, die nicht für eine Gründungsarbeit, ein Missions- oder Ortsgemeinde verantwortlich oder momentan nicht im Dienst des Bistums aktiv tätig sind), schriftlich spätestens einen Monat vor dem jährlichen Zusammenkommen der Synode dem Bischof, oder wenn kein Bischof im Amt ist, dem Bistumsrat seine Adresse und den z. Zt. ausgeübten Beruf mitzuteilen. Diese Mitteilung wird vermerkt und der Kleriker-Liste angehängt.

Jeder Geistliche, der es versäumt, bei mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen der Synode des Bistums teilzunehmen sowie eine schriftliche Abmeldung und den geforderten Bericht zu geben, soll von der Kleriker-Liste gestrichen werden. Danach darf er sich nicht mehr öffentlich als Kleriker der *REK* bzw. *REC* bezeichnen, noch seine Amtsbezeichnung weiter führen. Er kann wieder aufgenommen werden, wenn er in zwei aufeinander folgenden Jahren dem Bischof oder, wenn kein Bischof im Amt ist, dem Bistumsrat die geforderte Information meldet. Eine solche Meldung muss auch eine zufrieden stellende Erklärung für das Versäumnis in der Vergangenheit beinhalten. Eine Berufung zu einem aktiven Pastorat hebt die Notwendigkeit eines Disziplinarverfahrens auf.

Abschnitt 3. Von den Amtsbezeichnungen

(A). Die Bezeichnung Pfarrer oder Pastor

Ein für eine Ortsgemeinde verantwortlicher Presbyter sollte normalerweise einen akademischen Abschluss nachweisen können und wird als deren Pfarrer (wenn er einen akademischen Abschluss auf Hochschulniveau, z.B. MDiv oder MTh, besitzt) oder als deren Pastor (wenn er einen niedrigeren akademischen Abschluss, z.B. BTh oder BA hat) bezeichnet.

(B). Die Bezeichnung Diakon

Ein für eine Ortsgemeinde verantwortlicher Diakon wird als deren Leitender Pfarr-Diakon bezeichnet. Er sollte normalerweise zumindest einen BTh bzw. BA nachgewiesen haben.

(C). Die Bezeichnung Vikar

Ein Presbyter oder Diakon, der durch den Bischof und den Bischofsrat zur Leitung einer Missionsgemeinde ernannt worden ist, wird als Vikar bezeichnet.

(D). Die Bezeichnung Lektor

Ein Lektor kann vom Bischof ernannt werden, um Gottesdienste in einer Orts- oder Missionsgemeinde ohne seelsorgerliche Tätigkeit zu leiten (siehe *Titel III, Kanon III, Abschnitt 1 REK* bzw. *Canon 24 REC*). Jedoch kann eine solche Genehmigung nur demjenigen erteilt werden, der regelmäßiger Abendmahlsteilnehmer dieser Kirche ist und den Anforderungen eines Diakons, wie in 1 Tim 3, 8-13 beschrieben, entspricht. Er sollte darüberhinaus über ausreichende theologische Kenntnisse verfügen.

Abschnitt 4. Von der Dauer der Dienstverhältnisse

Das obligatorische Alter für den Rücktritt eines Presbyters aus dem aktiven Dienst des Bistums oder einer Orts- bzw. Missionsgemeinde soll höchstens 70 Jahre betragen. Die Zeitspanne des Dienstes kann jeweils um ein Jahr für höchstens fünf Jahre verlängert werden. Hierzu ist die Zustimmung des Bistumsrats, des BVRs bzw. des

Missionswerks und Gemeindeverwaltungsrats der Gemeinde, wenn es sich um ein Anstellungsverhältnis handeln sollte, oder nur des Bistumsrats und des BVR bzw. des Missionswerkes, wenn es sich um einen Geistlichen einer Missionsgemeinde handeln sollte, erforderlich.

Kanon 2 – Über die Bischöfe

Abschnitt 1. Von der Amtsdauer

Der Bischof soll sein Amt lebenslang innehaben.

Abschnitt 2. Vom Ablauf der Wahl

Mindestens dreißig Tage bevor eine Synode stattfindet, wo der Bischof gewählt werden soll, muss ein Schreiben über diese Wahl vom Sekretär des Bistumsrats an alle Geistlichen und Pfarrgemeinderäte der *REK* versandt werden. Bei Synoden, wo ein Bischof gewählt werden soll, muss eine Mehrheit der Ortsgemeinden vertreten sein. Die Wahl soll durch beide Kammern erfolgen. Eine Mehrheit der Anwesenden aus beiden Gruppen ist notwendig, um eine gültige Wahl durchführen zu können.

Abschnitt 3. Von der Autorität des Bischofs

Der Bischof hat bei allen Sitzungen, an denen er teilnimmt, den Vorsitz und kann seine Meinung zu jedem Thema, nachdem es besprochen worden ist und bevor darüber abgestimmt wird, äußern. Bei Stimmgleichheit kann er die entscheidende Stimme abgeben. Der Bischof hat auch bei allen Sitzungen des Bistumsrats und des BVR bzw. des Missionswerkes den Vorsitz.

Kanon 3 – Über den Zweiten Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende während einer Sitzung oder zwischen Sitzungen der Synode verhindert, soll der zweite Vorsitzende seine Aufgaben übernehmen. Dies gilt nicht für die episkopalen Handlungen und kirchlichen Aufgaben, die allein zum Amt des Bischofs gehören.

Kanon 4 – Über den Sekretär

Es ist die Aufgabe des Sekretärs, das Protokoll zu führen, alle Sitzungsberichte aufzuzeichnen und zusammen mit dem Bischof offizielle Handlungen zu beglaubigen. Der Sekretär hat seine Aufzeichnungen zu archivieren und die Ortsgemeinden dreißig Tage vor allen Sitzungen der Synode über Inhalte, Zeiten und Orte zu informieren. Der Sekretär muss die Protokolle der Synode den Ortsgemeinden zuleiten. Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass im Archiv des Bistums Deutschland mindestens drei (3) ausgedruckte und zwei (2) elektronische Kopien (eine auf dem PC und eine in Form eines externen Speichermediums, z.B. eine CD-ROM) davon aufbewahrt werden.

Vor dem Versenden soll der Inhalt durch den Vorsitzenden der Synode geprüft werden, der seinerseits seine Zustimmung erteilt. Ist der Vorsitzende abwesend, muss die Zustimmung durch eine andere Person, die der Bistumsrat dazu bestimmt, eingeholt werden. Bei Todesfall, Verhinderung oder Rücktritt des Sekretärs soll der Vorsitzende der Synode in Übereinstimmung mit einer Mehrheit des Bistumsrats unverzüglich eine geeignete Person ernennen, um das Amt zu füllen und die dazugehörigen Aufgaben bis zur folgenden regulären Sitzung der Synode durchzuführen.

Kanon 5 – Über den Kassenführer

Es ist die Aufgabe aller Kassenführer, die von der Synode des Bistums Deutschland gewählt wurden, oder die unter ihrer Aufsicht handeln, sowohl die Gelder in Empfang zu nehmen, die zu ihrem jeweiligen Finanzbereich gehören, als auch diese unter Leitung der Synode und/oder ihrer Komitees, unter denen sie dienen, zu verteilen. Ihre Finanzberichte sollen der Synode des Bistums übergeben und von einem vom Bischof ernannten Komitee einer Rechnungsprüfung unterzogen werden. Ein von einem Rechnungs- oder Steuerbüro verfasstes Rechnungsprüfungs-Zertifikat kann anstatt der vom Rechnungsprüfungskomitee erstellten Prüfung akzeptiert werden. Bei Todesfall, Verhinderung oder Rücktritt eines Kassenführers soll der Vorsitzende der Synode in Übereinstimmung mit einer Mehrheit des Bistumsrats unverzüglich eine geeignete Person ernennen, um das Amt zu füllen und die dazu gehörenden Aufgaben bis zur folgenden regulären Sitzung der Synode durchzuführen.

Kanon 6 – Über den Bistumsrat

Abschnitt 1. Von seiner Zusammensetzung und seinen Aufgaben

Der Bistumsrat soll, wenn möglich, aus zwei Presbytern und zwei Laien bestehen, die jährlich durch den Bischof ernannt werden. Der Bistumsrat ist ein Beratungsausschuss des Bischofs der *REK* und soll Befugnisse besitzen und Aufgaben ausführen, wie die *Constitution and Canons* der *REC*, die *Verfassung und Kanones* der *REK* sie vorsehen sowie solche Aufgaben, die durch die Synode des Bistums bestimmt werden.

Abschnitt 2. Von seinem Vorsitzender und seiner Struktur

Der Bischof des Bistums Deutschland ist *ex-officio* Vorsitzender des Bistumsrats. Der Bischof soll aus den Mitgliedern des Bistumsrats einen Sekretär ernennen, der die Protokolle der Sitzungen verfasst. Der Bistumsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 3. Von seinen Beschlüssen

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abschnitt 4. Von seinem Rechenschaftsbericht

Der Bistumsrat soll einen Tätigkeitsbericht bei der jährlichen Synode des Bistums und jeder Vollversammlung der *REC* vorlegen.

Kanon 7 – Über den Bistumsverwaltungsrat

Abschnitt 1. Von seiner rechtlichen Stellung

Die rechtlichen und finanziellen Aufgaben des Bistums regelt der Verein „Missionswerk der Reformierten Episkopalkirche e.V.“. Der Vorstand dieses Vereins wird in dieser Verfassung als Bistumsverwaltungsrat bezeichnet. Der Bistumsverwaltungsrat (BVR) arbeitet nach der jeweils gültigen Vereinssatzung

Die geistlichen Angelegenheiten des Bistums werden durch den Bistumsrat (BR) geregelt.

Die Ämter beider Gremien (Bistumsrat und Bistumsverwaltungsrat) können mit den gleichen Personen besetzt werden.

Abschnitt 2. Von seiner Zusammensetzung und Einberufung

Der Vorstand des Bistumsverwaltungsrats soll aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Missionsleiter, dem Kassenvorstand, dem Schriftleiter und bei Bedarf aus bis zu vier weiteren Mitgliedern bestehen. Der Bischof des Bistums sollte Vorsitzender des Missionswerks, der Vorsitzende und der Missionsleiter sollen ordinierte Geistliche der Reformierten Episkopalkirche sein.

Der Bistumsverwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder zwei andere Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder telefonisch. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Bistumsverwaltungsrats kann die Frist verkürzt werden.

Der Bistumsverwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit zweidrittel Mehrheit.

Abschnitt 3. Von seinen Aufgaben

Der Bistumsverwaltungsrat verwaltet und sichert das Vermögen des Missionswerks. Er soll besondere Sorgfalt aufwenden, dass Vermögen, das durch Finanzbeihilfen der Reformierten Episkopalkirche erworben wurde, für sie in geeigneter Weise gesichert wird.

Die von der Synode freigegebenen Finanzen für Projekte des Bistums sollen vom Bistumsverwaltungsrat bereitgestellt werden.

Abschnitt 4. Von seinen Berichtspflichten

Der Kassenvorstand des Bistumsverwaltungsrats erstattet der Synode jährlich einen Kassen- und Vermögensbericht. Außerdem berichtet der Bistumsverwaltungsrat der Synode über seine sonstige Tätigkeit.

Abschnitt 5. Von seinem Schriftleiter

Der Sekretär des Bistums kann auch als Schriftleiter des Missionswerks fungieren. Er soll Protokolle aller Treffen anfertigen und alle Aufgaben ausführen, die ihm von der Synode oder vom Bistumsverwaltungsrat übertragen werden.

Abschnitt 6. Von der Haushaltsplanung

Es ist die besondere Aufgabe des Kassensführers, jährlich eine Schätzung des Finanzhaushaltes des Missionswerks für das folgende Geschäftsjahr vorzunehmen und einen Haushaltsplan aufzustellen. Er legt den Haushaltsplan mit dem Kassen- und Vermögensbericht der Synode vor. Der Bistumsverwaltungsrat soll, soweit nicht anderweitig dafür gesorgt wird, die zur Erfüllung des Haushaltsplan nötigen Gelder beschaffen.

Kanon 8 – Über die autorisierten Kommissionen und ihre Vertretung in der Synode

Abschnitt 1. Von den autorisierten Kommissionen

Die folgenden Organisationen werden als autorisierte Komitees der *REK* anerkannt und sind berechtigt, in der Synode des Bistums vertreten zu sein (siehe Verfassung unter *Artikel V, Abschnitt 2*):

- Kommission für Evangelisation und Gemeindeaufbau
- Komitee für Diakonie
- Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- Komitee für theologische Ausbildung bzw. „Richard Hooker Seminar“
- Komitee für Frauenarbeit
- Komitee für Männerarbeit
- Liturgische Kommission
- Kommission für Kirchenrecht
- Komitee für Nominierungen
- Komitee für Geistliche Gemeinschaften
- Komitee für kirchliche Fördervereine

Abschnitt 2. Von ihren Pflichten

Jede Organisation, die unter diesem Kanon autorisiert ist, muss unter einer vom Bischof und dem Bistumsrat genehmigten Verfassung handeln und muss der jährlichen Synode der *REK* einen Bericht über ihre Handlungen und Finanzen abgeben. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, kann der Bischof und der Bistumsrat die Anerkennung der Organisation aufheben, das Vermögen derselben durch Zustimmung des BVR übernehmen und ihre Tätigkeit in Orts- und Missionsgemeinden oder Gründungsarbeiten des Bistums verbieten.

Titel II – Über die Gemeinden

Kanon 1 – Über die Mitgliedschaft

Abschnitt 1. Von den Vorbedingungen

In Übereinstimmung mit *Title IV, Canon 48* der *REC* ist die Zustimmung des Bischofs und des Bistumsrats eine Vorbedingung zur Bildung einer neuen Ortsgemeinde, Missionsgemeinde oder einer Gründungsarbeit im Bistum notwendig.

Abschnitt 2. Von den Gründungsarbeiten

Jede Gruppe, die sich gemäß *Title IV, Canon 48, Section 9* der *REC* unter der Autorität des Bischofs mit weniger als 12 Mitgliedern im gesetzlichen Wahlalter versammelt, ohne Orts- oder Missionsgemeinde zu sein, soll als Gründungsarbeit bezeichnet werden. Eine Gründungsarbeit wird zum Zweck der Anbetung Gottes und der Verkündigung des Evangeliums nach der Lehre, Kirchen- und Gottesdienstordnung der *REK* bzw. *REC* organisiert. Mit Zustimmung des Bischofs und im Einvernehmen mit dem Bistumsrat kann diese Versammlung den Namen *Reformierte Episkopalkirche* tragen.

Abschnitt 3. Von der Gründung von Missions- oder Ortsgemeinden

Bei der Bildung einer neuen Missions- oder Ortsgemeinde soll der folgende Artikel über Zusammenarbeit und Übereinstimmung (siehe unten in *kursiv*) von mindestens zwölf (12) wahlberechtigten Personen (Abendmahlsteilnehmer im Alter von 18 Jahren) unterzeichnet werden. Es sollen solche Personen unterzeichnen, die vom Bischof des Bistums oder von einem durch den Bischof bestimmten Presbyter betreffs ihres persönlichen Glaubens geprüft wurden, auch dann, wenn sie zuvor Mitglied einer anderen christlichen Kirche waren, oder die durch Konfirmation des Bischofs Gemeindemitglieder geworden sind und sich vorgenommen haben, Unterstützer dieser Gemeinde zu sein.

„Wir, die Unterzeichnenden, vereinigen uns hiermit zur Verkündigung des Evangeliums und zur Anbetung Gottes nach der Lehre, Kirchen- und Gottesdienstordnung der Reformierten Episkopalkirche (REK), unter dem Namen:

_____ Kirche / Gemeinde

in der Stadt (oder Ort) _____

Bundesland / Land _____,

und stimmen mit der Verfassung und den Kanones der REK bzw. der REC überein. Wir bevollmächtigen hiermit den Vorsitzenden und den Sekretär dieser Sitzung, diese Entscheidung sowohl dem Bischof als auch dem Bistumsrat schriftlich mitzuteilen und zu bestätigen.“

Abschnitt 4. Von der Namensgebung

Alle Gemeinden, die sich der REK anschließen, müssen den Namen ihrer Gemeinde vom Bistumsrat genehmigen lassen gemäß *Title IV, Canon 47, Section 5*, der REC. Diese Namen sollen deshalb vor der endgültigen Festlegung dem Bistumsrat zur Beurteilung vorgelegt werden.

Title IV, Canon 48, Section 9 der REC.

Abschnitt 5. Von den Missionsgemeinden

Wenn die durchschnittliche Anzahl von Personen mit gesetzlichem Wahlalter (18 Jahre) einer Ortsgemeinde zwischen zwölf (12) und neunundzwanzig (29) liegt, soll eine solche Gemeinde als *Missionsgemeinde* bezeichnet werden. Eine Missionsgemeinde soll unter der alleinigen Leitung des Bischofs oder eines von ihm ernannten Presbyters stehen, der sowohl den Pfarrer- und Gemeindevertreter, die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats und andere Vertreter ernennen oder entlassen kann, als auch Mitglieder in die Gemeinde aufnehmen oder entlassen kann.

Abschnitt 6. Von der Eingliederung anglikanischer Gemeinden

Eine Gemeinde, die sich bereits in Gemeinschaft mit der REC oder einer nahe stehenden anglikanischen Kirchenvereinigung (außerhalb der REK) befindet, kann zum Bistum vom Bistumsrat zugelassen werden, wenn der Sekretär einer ordnungsgemäßen Gemeindeversammlung bescheinigt, dass zusammen mit einem Aufnahmegesuch und einer Kopie der Gründungsurkunde mit Gemeindegatzung, die Gemeinde entschieden hat, die Verfassung und die Kanones der REK anzunehmen und sich der geistlichen Autorität des zuständigen Bischofs unterwirft. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Zustimmung des Bischofs und des Bistumsrats (eines anderen Bistums der REC oder nahe stehenden anglikanischen Kirchenvereinigung) vorliegen. Ist aber kein Bischof vorhanden, soll die Zustimmung von jenem Bistumsrats oder jener entsprechenden kirchlichen Autorität, von der die Ortsgemeinde überwechseln möchte, eingeholt werden.

Abschnitt 7. Von der Aufnahme von Gemeinden anderer Kirchen

Eine Versammlung oder Ortsgemeinde einer anderen Kirche, die in die Gemeinschaft der REK aufgenommen zu werden wünscht, kann vom Bistumsrat aufgenommen werden, wenn durch den Sekretär einer ordnungsgemäß stattgefundenen Gemeindeversammlung bestätigt wurde, dass diese ihre Zustimmung zur Verfassung und Kanones der REK bzw. der *Constitution and Canons* der REC gegeben hat und auch der Lehre, dem Recht und der Gottesdienstordnung dieser Kirche zustimmt.

Abschnitt 8. Von Gemeinden mit eigenen rechtlichen Körperschaften

Jede Orts- oder Missionsgemeinde, die sich der REK anzuschließen wünscht, aber bereits nach den Gesetzen der Bundesrepublik als eigene rechtliche Körperschaft registriert ist, soll dem Bistum eine aktuelle Kopie ihrer

Gründungs- oder Vereinssatzung zur Verfügung stellen. Weiter soll sie den Bistumsrat mindestens zwei Monate vor einer Gemeindeabstimmung über alle vorgeschlagenen Veränderungen oder Modifizierungen, die sie in ihrer Gemeindegliederung vornehmen will, schriftlich benachrichtigen. Will eine bereits bestehende Missions- oder Ortsgemeinde der REK eine eigene rechtliche Körperschaft registrieren oder einen gemeinnützigen Verein gründen, soll sie zwei Monate zuvor ihre Gründungssatzung dem Bistum einreichen und um Genehmigung bitten.

Abschnitt 9. Von der Änderung des Gemeindestatus

(A.) Die Herabstufung einer Ortsgemeinde

Falls die am Abendmahl teilnehmende Mitglieder einer *Ortsgemeinde* unter die Zahl von dreißig (30) Personen fällt und sich diese Anzahl in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht ändert, soll diese *Ortsgemeinde* den Status einer *Missionsgemeinde* mit den Einschränkungen erhalten, denen Missionsgemeinden nach den Kanones der REK unterliegen. Wenn die Mitgliedschaft der *Missionsgemeinde* wieder 30 Personen und mehr erreicht, muss der Gemeindeverwaltungsrat einer solchen *Missionsgemeinde* noch einmal den Antrag auf Mitgliedschaft als *Ortsgemeinde* stellen.

(B.) Die Herabstufung einer Missionsgemeinde

Falls die Zahl der am Abendmahl teilnehmenden Mitglieder einer *Ortsgemeinde* oder *Missionsgemeinde* unter zwölf (12) Personen fällt und in zwei aufeinander folgenden Jahren so verbleibt, erhält sie automatisch den Status einer Gründungsarbeit unter der direkten Leitung des Bischofs. Diese Gruppe kann aber auch durch den Bischof mit der Billigung des Bistumsrats und den Gemeindegliedern, zur pastoralen Fürsorge einer benachbarten Orts- oder Missionsgemeinde der *Reformierten Episkopalkirche* zugewiesen oder ganz aufgelöst werden. Wenn es keine Gemeinde der REK in der Nähe gibt, wird der Versuch unternommen, eine Gruppe zu finden, die den lehrmäßigen Grundlagen der *Reformierten Episkopalkirche* am weitestgehend entspricht.

(C.) Die Fusion von Gemeinden

Fusionieren zwei oder mehrere Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde, ist zwingend die Zustimmung des Bischofs und des Bistumsrats einzuholen. Hinsichtlich der Vertretung, Rechte und Einschränkungen, die in diesen Kanones aufgeführt sind, soll der zukünftige Status solcher Gemeinden, die mit einer oder mehreren Gemeinden fusionieren, durch die Gesamtzahl der am Abendmahl teilnehmenden Mitglieder bestimmt werden.

Abschnitt 10. Von der Hierarchie der Satzungen und von Verpflichtungen der Gemeinden

(A.) Die Kirchenverfassung

Wenn es einen Konflikt zwischen der klaren Bedeutung oder den Forderungen einer Gemeinde-Gründungssatzung, einer Vereinssatzung, einer Ortsgemeindegliederung, der Verfassung oder den Kanones der REK bzw. der REC zu geben scheint, soll die Reihenfolge der Priorität wie folgt sein: Es sollen die Verfassung und die Kanones der REC den Vorrang haben, gefolgt von der Verfassung und den Kanones der REK, gefolgt von der Gemeindegliederung oder der Satzung der Missionsgemeinde, wie sie durch das Bistum genehmigt wurde, gefolgt von der Gemeinde-Gründungsurkunde oder dem Gemeindeassoziationsvertrag. Jeder Konflikt zwischen den Forderungen oder der scheinbaren Bedeutung der Verfassung und der Kanones sowie der Ortsgemeindegliederung und der Gründungsurkunde der Orts- oder jeder Missionsgemeinde soll zu Gunsten des Bistums entschieden werden. Jede vorgeschlagene Änderung in einer Satzung oder den Paragraphen zur Inkorporation oder Vereinigung einer Orts- oder Missionsgemeinde mit dieser Kirche, die dem Komitee für Kirchenrecht nicht vorgelegt wurde, wie in *Titel II, Kanon 2* verlangt wird, sollen ungültig und für null und nichtig gelten.

(B.) Die Rechenschaftspflicht

Jede Orts- oder Missionsgemeinde soll dem Bistumsrat jährlich vor der Synode eine Kopie ihrer aktuellsten Gemeindegliederung zusammen mit dem Jahresfinanzbericht (Einnahmen und Ausgaben) und dem Kassenprüfungsbericht und einer vom Bistum geforderten Statistik zur Verfügung stellen. Wurde die Gemeindegliederung jedoch nicht geändert, genügt eine Bestätigung der Gemeinde, dass die letzte eingereichte Gemeindegliederung unverändert gültig ist. Für die Gründungsarbeit gelten gleiche Bedingungen, außer der Zusendung einer Gemeindegliederung.

(C.) Der Verwendungszweck und die Berichte

Sollte eine Gründungsarbeit oder eine Missionsgemeinde finanzielle Unterstützung des Bistums erhalten, geschieht dies unter dem Einverständnis der Mitglieder und Verantwortlichen der Versammlung, dass diese Gelder zum alleinigen Zweck der Gemeindegründung für die REK gegeben wurden. Die Verantwortlichen und Mitglieder sind verpflichtet mit dem Bischof und dem Komitee für Evangelisation zusammen zu arbeiten und solche Berichte einzusenden, die von Zeit zu Zeit gefordert werden.

(D.) Die finanzielle Haushalterschaft

Gründungsarbeiten, Missions- und Ortsgemeinden sind verpflichtet 10 % ihrer monatlichen Gesamteinnahmen an das Bistum zu übergeben.

Abschnitt 11. Von der Auflösung

(A.) Die Gründungsarbeit verlässt REK

Sollte die anerkannte Gründungsarbeit sich entscheiden, sich von der *REK* zu trennen, haben die verantwortlichen Leiter und die Mitglieder die Verpflichtung, alle investierten Gelder wieder an das Bistum zurückzuzahlen.

(B.) Die Auflösung von Gemeinden

Wenn eine Gründungsarbeit, oder die Arbeit einer Missionsgemeinde fehlgeschlagen ist oder durch kirchliche Autorität aufgelöst wird, und wenn alle Schulden bezahlt und die Investition des Bistums für die Gemeindegründung zurückbezahlt wurde, wird das restliche Vermögen in das Eigentum des Missionswerks der *REK* überführt.

(C.) Die Verwendung von Vermögen

Der Besitz einer aufgelösten *Ortsgemeinde*, einer *Missionsgemeinde* oder einer *Gründungsarbeit* soll in den Besitz der jeweils rechtlichen Körperschaft der *Reformierten Episkopalkirche* (REK) übergehen und in Gründungsarbeiten investiert, außer, wenn es mit dem Zivilrecht des Bundeslandes kollidiert, in dem sich der Besitz befindet.

Kanon 2 – Über die Gemeindegatzung

Abschnitt 1. Von der Prüfung der Satzung

Die Satzung einer Gemeinde darf nicht der Verfassung und den Kanones der *Reformierten Episkopalkirche* (REK) widersprechen und muss vor Verabschiedung durch die Gemeinde der Kirchenrechtskommission zur Überprüfung, möglicher Korrektur und zur Bestätigung vorgelegt werden. Ebenfalls sollen alle vorgeschlagenen Revisionen der Verfassung von Gemeinden eingereicht werden. Die Standard-Gemeindegatzung für eine Gemeinde im Bistum Deutschland soll als Muster für jede andere Mission- oder Ortsgemeinde dienen, die eine Gemeindegatzung aufstellt.

Für eine Gründungsarbeit gilt die Standardgemeindegatzung bereits mit Gründungsbeginn. Je nach Wachstum der Versammlung sollen die Verantwortlichen der Gründungsarbeit die Satzung entsprechend unter der Leitung des Bischofs umsetzen.

Abschnitt 2. Von den Voraussetzungen für die Mitarbeit

Alle Vertreter und Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrates und gemeindlicher Komitees für Revision der Gemeindegatzung müssen am Abendmahl teilnehmende Mitglieder dieser Kirche sein, einen guten und ordentlichen Ruf haben, sowie das gesetzliche Wahlalter (18 Jahre) besitzen. Abendmahlsteilnehmer sind alle offiziell zur Gemeinde gehörenden getauften und konfirmierten Mitglieder.

Kanon 3 - Über vakante Ortsgemeinden

Abschnitt 1. Von der Anzeigepflicht

Immer wenn eine Orts- oder Missionsgemeinde oder anerkannte Gründungsarbeit vakant wird (ohne einen regulär angestellten Geistlichen), soll der Pfarrervertreter und Gemeindevertreter oder der Sekretär des Gemeindeverwaltungsrates unverzüglich den Bischof benachrichtigen.

Abschnitt 2. Von der Leitung

Der Bischof des Bistums Deutschland ist *ex-officio* Pfarrer jeder vakanten Ortsgemeinde, bis ein Pfarrer oder Pastor gewählt und eingestellt wird. Der Bischof oder sein Vertreter haben von Amts wegen den Vorsitz des Gemeindeverwaltungsrates (GVR) bei jeder Sitzung. Der Pfarrervertreter hat den Vorsitz im GVR, wenn weder der Bischof noch sein Vertreter anwesend sind. Er wird vorher vom Bischof zur Leitung der Sitzung des GVR bestimmt.

Abschnitt 3. Von den Aufgaben des Gemeindeverwaltungsrates

Während die Stelle vakant ist, soll es die Aufgabe des GVR unter der Aufsicht des Bischofs sein, Vorkehrungen zu treffen, um den Gottesdienst und die seelsorgerliche Arbeit der Ortsgemeinde fortzusetzen.

Abschnitt 4. Von der Suche nach einem neuen Geistlichen

Das Verfahren über die Zusammenstellung eines Komitees sowie ihrer bestimmten Aufgaben zur Suche eines neuen Geistlichen für die Gemeinde geschieht unter der Leitung des Bischofs unter Mitwirkung des Pfarrerver- und Gemeindevertreters.

Kanon 4 – Über das Kirchenbuch

Abschnitt 1. Von seinem Zweck

In jeder Gründungsarbeit, Missions- oder Ortsgemeinde soll der Gemeindeverwaltungsrat ein geeignetes Buch zur Verfügung stellen, das als Kirchenbuch dient. Es soll in der Verwahrung des Pfarrers/Pastors sein, dessen Aufgabe es ist, genaue und vollständige Aufzeichnungen aller Taufen, Konfirmationen, schriftlichen Eingänge anderer Kirchen, Eheschließungen und Begräbnisse, zusammen mit einer Liste aller regelmäßigen Abendmahlsteilnehmer und soweit durchführbar, einer Liste von Familien und ihrer Angehörigen innerhalb seines Gemeinde-Einzugsbereichs zu führen, die sich zu dieser Gemeinde halten. Dieses Kirchenbuch ist Eigentum der Ortsgemeinde und soll für den Gebrauch des Nachfolgers aufbewahrt werden. Keine Namen, die einmal eingetragen wurden, sollen je gelöscht werden. Änderungen bezüglich des Status dieser Personen sollen nur als Notizen oder Bemerkungen (am Rand oder zwischen den Zeilen) eingetragen werden. Zusätzlich zu dem Kirchenbuch sollen alle Daten elektronisch gespeichert werden. Sie dürfen aber nur für Gemeinde- oder Kirchengzwecke benutzt werden.

Abschnitt 2. Von der Mitgliedschaft

Die am Abendmahl teilnehmenden Mitglieder einer Gemeinde sind alle Personen, die in dieser Gemeinde getauft und konfirmiert oder durch Überweisungs-Briefe anderer christlicher Kirchen aufgenommen wurden, oder ihre vorherige Mitgliedschaft in anderen Gemeinden und ihre Absicht dem Herrn zu dienen durch geeignete Dokumente nachgewiesen haben. Ebenfalls müssen diese Personen an ihrem früheren Ort bereits am Abendmahl teilgenommen haben.

Abschnitt 3. Von der Mitgliederliste

Die Liste aller Teilnehmer des Abendmahls soll jährlich vom Pfarrgemeinderat korrigiert werden. Dabei sollen die Namen aller Mitglieder, die gestorben sind oder zum Pfarramt ordiniert wurden, oder an eine andere Gemeinde oder Kirche überwiesen oder exkommuniziert wurden, als inaktiv gekennzeichnet werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die schon länger als ein Jahr nicht mehr am Mahl des Herrn teilgenommen haben, unbekannt verzogen sind, aufgehört haben die Gottesdienste zu besuchen oder aufgehört haben, zur finanziellen Unterstützung der Ortsgemeinde beizutragen. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass alle Anstrengungen unternommen wurden, solche Gemeindeglieder wieder zurück zu gewinnen.

Ausnahmen können bei Nicht-Ortsansässigen gemacht werden, die weiterhin die Gemeinde finanziell unterstützen und wünschen, ihren aktiven Stand beizubehalten. Dies kann auch für ältere Personen, Invaliden und Personen, die nicht in der Lage sind, finanziell die Gemeinde zu unterstützen, und Personen, die Wehr- oder Ersatzdienst leisten oder sich im Studium befinden, und deshalb eine Änderung des Wohnsitzes vornehmen mussten, gelten. Alle Personen, die auf die Inaktiven-Liste gesetzt werden, sollen - soweit ihre Anschrift bekannt ist - darüber benachrichtigt werden.

Für die statistischen Berichte der Gemeinden an das Bistum sollen nur die am Abendmahl teilnehmenden Mitglieder der Aktiven-Liste gezählt werden.

Abschnitt 4. Von den Entlassungsbriefen

Ein Abendmahlsteilnehmer, der von einer Ortsgemeinde der *REK* in eine andere wechselt, soll um einen Entlassungsbrief bitten und ihn auch erhalten. Dieser Brief soll seinen Status, wie im *Kirchenbuch* vermerkt, aufzeigen. Ein Abendmahlsteilnehmer, der wieder angefangen hat, regelmäßig die Gottesdienste zu besuchen, seine finanzielle Unterstützung fortsetzt und wieder regelmäßig am Mahl des Herrn teilnimmt, wird vom Pfarrer von der Inaktiven-Liste auf die Aktiven-Liste gesetzt.

Abschnitt 5. Vom Verbleib des Kirchenbuchs

Bei Tod oder Entlassung des Geistlichen soll das Kirchenbuch und die elektronische Datei der Kirchengemeinde an den Pfarrervertreter übergehen, der die Aufzeichnungen aufbewahren und jede Änderung ohne Verzug eintragen soll, während die Ortsgemeinde vakant ist.

Abschnitt 6. Vom Recht des Bischofs

Alle Aufzeichnungen der Ortsgemeinde sollen dem Bischof zugänglich sein, und es soll seine Pflicht sein, sie regelmäßig zu untersuchen oder eine Person oder mehrere Personen zu ernennen, die dies stellvertretend für ihn tun.

Abschnitt 7. Vom Verbleib bei Auflösung

Bei der Auflösung einer Gemeinde soll das Kirchenbuch Eigentum des Bistums werden und in den Archiven aufbewahrt werden.

Kanon 5 – Über die Jahreshauptversammlung (JGS)

Abschnitt 1. Von ihrem Zeitpunkt und der Wahl der Delegierten

Jährlich, möglichst in der Osterwoche oder auf jeden Fall vor der jährlichen Synode, soll in jeder Gemeinde eine Wahl stattfinden, in der Personen gewählt werden, die ein Amt oder eine Aufgabe in der Gemeinde oder in der Gesamtkirche begleiten sollen. Es sollen die Gemeindevertreter - Pfarrervertreter (PV) und Gemeindevertreter (GV), der Pfarrgemeinderat (PGR: der Pfarrer, PV, GV und bis zu drei Gemeindegliedern; vgl. *Canon 50 REC*), weitere Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrates (GVR) und Abgeordnete zur jährlichen Synode des Bistums Deutschland sowie zur alle drei Jahre stattfindenden Vollversammlung der Gesamtkirche auf der JGS gewählt werden.

Die Gemeindevertreter (PV & GV), die zusätzlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen mindestens das Alter von 25 erreicht haben. Die Mitglieder des GVR und Abgeordnete der Synode oder Vollversammlung sollten mindestens das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Alle Abgeordneten werden von den Abendmahlsteilnehmern gewählt.

Jede Missions- oder Ortsgemeinde ist berechtigt einen Delegierten für die ersten 100 Mitglieder entsenden sowie einen zusätzlichen für je weitere 100 Mitglieder gemäß *Title IV, Canon 42, Section 8, REC*.

Eine Gründungsarbeit kann einen (1) Laien-Delegierten als Abgeordneten für die Synode wählen. Diesem wird das Rederecht zugesprochen, nicht aber an Abstimmungen teilzunehmen. Die Gründungsarbeiten, die ihre finanzielle Verpflichtung nicht wahrnehmen, verlieren ihr Repräsentationsrecht und können auch ihre finanzielle Unterstützung verlieren.

Ein Drittel der Gesamtzahl der Gemeindevertreter sollen für einen dreijährigen Zeitraum jedes Jahr gewählt werden. Jeweils ein Delegierter der Ortsgemeinde und ein Stellvertreter sollen jährlich zur Teilnahme an der Synode des Bistums gewählt werden.

Kein Kandidat für den Heiligen Dienst der Kirche darf als Laien-Delegierter oder Ersatzperson zur Vollversammlung gewählt werden.

Abschnitt 2. Von den Wahlberechtigten

Eine Orts- oder Kirchengemeinde besteht aus allen Personen, die als eingetragene Mitglieder am Abendmahl teilnehmen oder als Gottesdienstbesucher der Kirchengemeinde ausdrücklich erwähnt werden, und die mehr oder weniger zu ihrer finanziellen Unterstützung beitragen und auf diese Weise mit der Ortsgemeinde für mindestens zwölf (12) Monate verbunden sind. Kommunikanten, die getauft bzw. konfirmiert wurden und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können an Wahlen der JGS teilnehmen. Wenn die Qualifikation der Wähler in Frage gestellt wird, entscheidet der Pfarrervertreter über die Teilnahme.

Abschnitt 3. Von der Bescheinigung der Wahl

Die Wahl von Gemeindegliedern (Laien) soll vom Sekretär des Gemeindeverwaltungsrates oder von einem anderen Vertreter der Ortsgemeinde in folgender Form (*kursiv*) bescheinigt werden:

Während einer Jahreshauptversammlung der _____ Kirchengemeinde,
die _____ Kommunikanten besitzt, abgehalten am _____, wurden die
folgenden Personen jener Ortsgemeinde als Abgeordnete zur Synode des Bistums gewählt:
N.N. _____

Dieses Beglaubigungsschreiben soll dem Sekretär der Synode eine Woche vor dem offiziellen Beginn der Synode des Bistums übersandt werden, zu der die Abgeordneten akkreditiert sind. Der Sekretär wiederum soll es dem Komitee zur Akkreditierung (Beglaubigung von Abgeordneten) der Synode vorlegen.

Wenn sich jedoch herausstellt, dass Abgeordnete, die bei der Jahreshauptversammlung gewählt wurden, bei der Synode nicht anwesend sein können, ist es dem Pfarrer und dem Pfarrervertreter erlaubt, Stellvertreter für solche Abgeordnete zu bestimmen.

Abschnitt 4. Von den Ersatz-Delegierten

Wenn keine Wahl zum Pfarrgemeinderat stattfand, wie es *Canon 50 Abschnitt 1 REC* verlangt, sollen der Pfarrer- und Gemeindevertreter, wenn erforderlich, als Stellvertreter handeln. Es wird im Allgemeinen empfohlen, dass die Gemeindeglieder jeder Ortsgemeinde die Gemeindevertreter, PV und GV, als ihren Pfarrgemeinderat einsetzen.

Abschnitt 5. Von den schriftlichen Berichten

Zu der JGS sollen schriftliche Berichte vom Pfarrer über die Zusammenfassung seiner offiziellen Arbeiten, eine detaillierte Aufzählung über die Eintragungen in das Kirchenbuch (bzw. elektronische Aufzeichnungen darüber), einer Bewertung des geistlichen Zustands der Gemeinde vorlegen. Weitere Berichte sollen auch über alle anderen

Komitees und Ausschüsse im Zusammenhang mit der Gemeinde gegeben werden. Der Kassensführer der Gemeinde und die Kassensführer aller weiteren Unterorganisationen der Gemeinde sollen zusammen mit ihren aufgelisteten Einnahmen und Rechnungsbelegen einen Finanzbericht vorlegen. Solche Finanzberichte der Kassensführer sollen von einem Komitee, bestehend aus zwei oder mehr Personen, geprüft werden. Zu diesem Komitee darf niemand gehören, der bereits im Jahr zuvor ein Mitglied des GVRs war.

Abschnitt 6. Von den Abkündigungsfristen

Jede *Jahresgemeindestunde*, sei sie regulär oder außerordentlich, muss bei jedem Gottesdienst zwei Sonntage bevor sie stattfindet, bekannt gegeben werden. Handelt es sich um eine außerordentliche Sitzung, muss bei Einberufung zur selben der Grund genannt werden. Während dieser außerordentlichen Sitzung darf nur der angekündigte Tagesordnungspunkt und kein anderer behandelt werden.

Titel III – Über pastorale Dienstverhältnisse

Kanon 1 – Über die Berufung eines Geistlichen

Abschnitt 1. Von der Berufung

Wenn nicht anders durch Gründungsurkunde oder Gemeindegesetz verfügt oder durch die Ortsgemeinde während einer festgesetzten Sitzung bestimmt wurde, soll der Gemeindeverwaltungsrat die Initiative ergreifen, um einen Pfarrer bzw. Pastor oder Vikar (Pfarr-Diakon) zu berufen.

Abschnitt 2. Von der Zustimmungspflicht

Bevor eine Berufung durch die Ortsgemeinde stattfindet, sind Rat und Zustimmung des Bischofs und des Bistumsrats erforderlich, oder nur des Bistumsrats, wenn kein Bischof als Vorsitzender vorhanden ist. Ein Diakon kann nicht ohne die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Synode als Kandidat für eine Berufung in Erwägung gezogen werden.

Abschnitt 3. Von der Form der Berufung

Die Berufung eines Geistlichen soll in folgender Form und in keiner anderen durchgeführt werden:

Die Kirchengemeinde _____ der Reformierten Episkopalkirche in _____, ist von Ihren dienstlichen Qualifikationen völlig überzeugt, so dass wir durch den Heiligen Geist auf Sie gewiesen wurden als jemand, dessen Dienst zum Gewinn des geistlichen Lebens unserer Kirche und fruchtbar für das Königreich des Herrn sein wird. Wir berufen Sie, (N.N.), feierlich, den Dienst als _____ in dieser Ortsgemeinde zu übernehmen. Wir versprechen Ihnen in der Ausführung Ihrer Aufgaben die zustehende finanzielle Unterstützung, die Ermutigung und den Gehorsam im Herrn. Und damit Sie sich dem Dienst am Wort unter uns widmen können, verpflichten wir uns, Ihnen die Summe von _____ EUR ein Jahr lang in regelmäßigen (monatlichen) Zahlungen zu bezahlen (und wenn nicht anderweitig in eine Renten-/Pensionskasse regelmäßig eingezahlt werden sollte) den kirchlichen Anteil in den Pastoren-Ruhestands-Fond einzubezahlen, wie er auf der Vollversammlung oder dem Bistum festgelegt wurde). Dies gilt für die Zeit, in der Sie im pastoralen Verhältnis stehen, wie dies für sie in dieser Berufungsurkunde dieser Ortsgemeinde dargelegt ist.

(HINWEIS: Nachfolgend können andere Bestimmungen eingefügt werden, einschließlich solcher Dinge wie Pfarrhausbenutzung, Gebrauchsgegenstände, jährliche Erholungszeiten, Spesenbewilligungen, Umzugskosten, Autobenutzung usw. Es wird vorgeschlagen, wenn ein Zuschuss für das Pfarrhaus gewährt wird, dass dieser Zuschuss als ein Geldwert bezeichnet und auch steuerlich so behandelt wird. Andere solcher Geldwerte wie Autobenutzung usw. sollen getrennt bezeichnet werden, sind aber ebenfalls „geldwerte Vorteile“, die auch steuerlich so behandelt werden müssen und entweder zusätzlich zum Gehalt gerechnet werden, oder Teil des bestehenden Gehaltes sind. Alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten einer Anstellung sind vor

Unterzeichnung eines festen Arbeitsvertrages vom Kassensführer oder einer zuständigen Person der Personalabteilung des Bistums abzuklären).

Folgendes soll auch am Ende des Dokumentes erscheinen:

Wir stimmen zu, dass der Gemeindeverwaltungsrat dieser Ortsgemeinde die oben genannte Vergütung jährlich mit der Absicht nachprüfen wird, um notwendige Anpassungen festzustellen.

Eine Kündigung dieser pastoralen Beziehung, egal durch welche der beiden Parteien ausgesprochen, muss mindestens _____ Tage im Voraus angekündigt werden. Danach erfolgt die offizielle Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts. Als Zeugen davon haben wir unsere Namen hinzugefügt.

Pfarrervertreter _____

Gemeindevorsteher _____

Sekretär _____

Ort: _____ **Datum:** _____

Genehmigt durch den Bischof und den Bistumsrat der Reformierten Episkopalkirche, Bistum Deutschland.

Datum _____ **Bischof**

Datum _____ **Sekretär des Bistumsrates**

Nach der Zustimmung und Annahme soll eine Kopie an folgende Personen gehen:

1. den Geistlichen, der berufen wurde,
2. den Bischof des Bistums Deutschland,
3. den Sekretär des Bistumsrates,
4. den Sekretär der Ortsgemeinde, der die Berufung aussprach.

Abschnitt 4. Vom Veto-Recht

Der Bischof und der Bistumsrat sollen den Vikar einer Missionsgemeinde oder einer Gründungsarbeit ernennen. Ein Presbyter hat das Recht, solch eine Ernennung anzunehmen oder zurückzuweisen, ohne dafür nähere Gründe zu nennen. Ein Diakon ist jedoch verpflichtet, solch eine Ernennung anzunehmen und fleißig den Wünschen des Bischofs nachzukommen.

Abschnitt 5. Von der Dauer einer Berufung

Wenn nicht anders in der Satzung einer Gemeinde festgelegt, soll die Berufung für eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden, jedoch nicht kürzer als ein Jahr.

Abschnitt 6. Von der Notwendigkeit einer Berufung

Kein Presbyter soll als Pfarrer bzw. Pastor einer Ortsgemeinde der REK eingeführt werden, wenn er nicht gemäß der Ordnung, wie im Allgemeinen Gebetbuch vorgesehen, auch vom Bischof ordnungsgemäß eingesetzt wurde oder durch einen vom Bischof ernannten Presbyter, der an dessen Stelle handelt. Dieser Paragraph ist jedoch nicht anzuwenden, wenn ein Diakon als Gemeindepastor oder ein Vikar zu einer Missionsgemeinde oder Gründungsarbeit berufen wird.

Abschnitt 7. Von den Vikaren

Der Bischof und das Bistum können einen Diakon als Vikar ernennen, um in einer Gemeinde ohne Pfarrer zu dienen. Solch ein Vikar soll unter der alleinigen Autorität des Bischofs und des Bistums stehen, um pastoralen Dienst auszuüben.

Abschnitt 8. Vom Nominierungskomitee

Der Bischof und das Bistum können ein Interims-Pfarrer/Pastor einsetzen, um pastoralen Dienst zu tun, während ein Kandidaten-Komitee einen Geistlichen für die vakante Stelle sucht. Kein Geistlicher, der als Interimsvertretung eingesetzt ist, soll als Kandidat für das Pfarramt dieser Gemeinde vorgesehen werden.

Abschnitt 9. Vom Gehalt

Das Gehalt oder andere Zusätze, die notwendig sind für die Unterstützung des Vikars, Interims-Pastor, der vom Bischof und Bistumsrat ernannt wurde, soll durch den GVR für die Orts-, Missionsgemeinde oder Gründungsarbeit in Absprache mit dem Bischof und Bistumsrat getroffen werden.

Kanon 2 – Über die Beendigung eines pastoralen Dienstverhältnisses

Abschnitt 1. Von der Auflösung

Ein pastorales Dienstverhältnis in dieser Kirche kann jederzeit durch die Zustimmung beider Seiten beendet werden, oder nach nicht weniger als dreißig und nicht mehr als neunzig Tagen durch die Entscheidung des Bischofs und des Bistumsrates auf die Bitte einer Partei hin, nachdem die andere Partei rechtzeitig informiert wurde.

Von dieser Regelung ist nur der Vikar ausgenommen, dessen Dienstverhältnis nur durch den Bischof im Einvernehmen mit dem Bistumsrat und dem BVR des Missionswerkes gelöst werden kann.

Abschnitt 2. Von der Handlungsvollmacht

Der Bischof und der Bistumsrat sollen die Befugnis haben, jede pastorale Beziehung aus eigener Initiative nach nicht weniger als dreißig und nicht mehr als neunzig Tagen aufzulösen, wenn dies als notwendig erachtet wird und im Interesse der Kirche geschieht, nachdem sie beide Parteien rechtzeitig darüber informiert haben. Dies soll aber nur nach einer offenen Untersuchung bezüglich der Gründe für eine solche Auflösung geschehen. Wenn eine Partei sich weigert, die getroffene Entscheidung in diesen beiden Fällen entsprechend zu befolgen, soll der Partei das Recht entzogen werden, wenn es sich um einen Presbyter handelt, einen Sitz und eine Stimme in der Vollversammlung der *REC* und in der Synode der *REK* zu erhalten. Wenn es sich um einen Pfarrer- oder Gemeindevertreter handelt, verlieren sie das Recht, ihre Ortsgemeinde in der Vollversammlung oder auf der Synode im Bistum zu vertreten.

Abschnitt 3. Vom Veto-Recht

Kein Geistlicher darf für ein pastorales Dienstverhältnis in einer Kirchengemeinde der *REK* bestätigt werden, und keiner Ortsgemeinde darf eine pastorale Berufung bewilligt werden, wenn sich eine der Parteien oder beide weigern, die Entscheidung des Bistumsrates, die unter diesem Paragraphen getroffen wurde, einzuhalten.

Abschnitt 4. Von der endgültigen Klärung

Jedenfalls soll sich die Partei oder beide Parteien den kirchlichen Autoritäten gegenüber einsichtig zeigen, nämlich so, als hätte dieser Verlust von Ansprüchen auf Sitze, Vertretung und Zustimmung nicht stattgefunden; vorausgesetzt, dass jede Partei das Recht des Einspruchs bezüglich einer endgültigen Entscheidung bei der nächsten Vollversammlung hat.

Titel IV – Über die Aufgaben der Geistlichen und den Gottesdienst

Kanon 1 – Über die Geistlichen und ihre Aufgaben

Abschnitt 1. Von ihren Aufgaben

In Übereinstimmung mit *Canon 19* der *REC* soll es die Aufgabe aller Geistlichen sein, die für eine Orts- oder Missionsgemeinde oder Gründungsarbeit der *REK* verantwortlich sind, das Evangelium zu predigen und den ganzen Ratschluss Gottes gemäß den Heiligen Schriften zu verkünden, Gottesdienste für die göttliche Anbetung zu bestimmen und durchzuführen, die Mitglieder der Gemeinde zu besuchen - besonders diejenigen, die krank, schwach oder im fortgeschrittenen Alter sind -, Kandidaten für die Taufe und Konfirmation vorzubereiten, die Trauergottesdienste für verstorbene Gemeindeglieder zu halten und auf jede Weise sich zu bemühen, das geistliche Leben der Mitglieder der Orts- oder Missionsgemeinde oder Gründungsarbeit zu stärken, wie auch die Angelegenheiten des Bistums Deutschland und des Königreichs Christi durch die Reformierte Episkopalkirche zu fördern.

Abschnitt 2. Von der Visitation

Es ist die Aufgabe jedes Geistlichen, der für eine Orts- oder Missionsgemeinde verantwortlich ist, der Kirchengemeinde eine bischöfliche Visitation nach *Title I, Canon 19, Section 2 (c)* rechtzeitig bekannt zu geben. Er soll solche Personen vorstellen und in einer Namensliste mit den ermittelten Daten ihrer Taufe dem Bischof bei seiner Visitation bekannt geben, die vorbereitet sind und die Konfirmation begehren.

Abschnitt 3. Von der Kirchenmusik

Es ist die Aufgabe jedes Geistlichen, der für eine Orts- oder Missionsgemeinde verantwortlich ist, nach seiner Vorstellung qualifizierte Personen zu seiner Unterstützung für die Kirchenmusik zu finden, die Anweisungen geben können, welche Melodien zu jeder Zeit in seiner Kirche gesungen werden sollen. Es ist besonders seine Aufgabe, alle leichte und ungeziemende Musik und alle unanständige und respektlose Darstellung zu unterdrücken, mit der prahlerische und gottlose Personen den Dienst des Heiligtums entweihen.

Abschnitt 4. Vom Gottesdienst

Der Pfarrer einer Orts-oder Missionsgemeinde oder Gründungsarbeit dieses Bistums soll in Abgrenzung durch *Das Allgemeine Gebetbuch*, inklusive seiner Rubriken (Anweisungen), *der anerkannten Lehre der Reformierten Episkopalkirche* und der *Constitution and Canons* der REC mit solch einer allgemeinen Autorität für den öffentlichen Gottesdienst anvertraut sein, wie es dem „Ius liturgicum“-Prinzip entspricht.

Abschnitt 5. Von der Zustimmungspflicht

Kein Geistlicher dieser Kirche soll ein Amt ausüben, weder durch Predigt, Lesen der Gebete des *Allgemeinen Gebetbuchs* im Gottesdienst noch durch Ausübung irgendeiner pastoralen oder presbyterialen Funktion ohne die Lizenz des Ordinarius oder kirchlichen Autorität des Bistums einzuholen, in welchem er kanonisch wohnhaft ist. Kein Geistlicher einer Kirche, die nicht in einer anerkannten Beziehung mit der REK/REC steht, soll ohne Erlaubnis des Bischofs oder kirchlicher Autorität des Bistums irgendeinen pastoralen Dienst ausüben.

Kanon 2 – Über die Gemeindevertreter und den Gemeindeverwaltungsrat

Abschnitt 1. Von der organisatorischen Leitung

Die organisatorische Leitungsfunktion einer Orts- oder Missionsgemeinde wird durch den Gemeindeverwaltungsrat ausgeübt. Er soll rechtlich eine auf Zeit begrenzte Autorität bei der Ausübung der Gemeindegeschäfte besitzen, soll den Anspruch auf Eigentum der Gemeinde sichern und das Eigentum verwalten und die Autorität besitzen, die Finanzangelegenheiten der Gemeinde gemäß den Rahmenrichtlinien der REK bzw. REC zu handhaben.

Abschnitt 2. Vom Gemeindeverwaltungsrat (GVR)

Der GVR soll aus den beiden Gemeindevertretern, nämlich dem Pfarrervertreter und dem Gemeindevertreter sowie einer weiteren Anzahl von Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit soll durch die Gründungsurkunde oder die Gemeindegatzung oder durch eine festgesetzte Sitzung der Ortsgemeinde geregelt werden, die jedoch der *Verfassung und den Kanones* dieses Bistums sowie *Canon 49* der REC unterworfen ist.

Abschnitt 3. Von seiner Leitung

Der Pfarrer oder Pastor ist *ex officio* Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsrats und soll bei allen Sitzungen den Vorsitz haben, wenn er anwesend ist. Er soll sein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmgleichheit wahrnehmen. Der Pfarrervertreter (PV) hat den Vorsitz, wenn der Pfarrer bzw. Pastor abwesend ist. Der Gemeindevertreter (GV) hat den Vorsitz, wenn der Pfarrvertreter abwesend ist. Ein Diakon[Vikar], der für eine Ortsgemeinde verantwortlich ist, kann als Vorsitzender handeln, wenn er vom GVR dazu gewählt wurde, aber er soll kein Stimmrecht erhalten. Der Vikar einer Missionsgemeinde kann durch die Ernennung des Bischofs den Vorsitz erhalten, aber er soll kein Stimmrecht haben.

Abschnitt 4. Von seiner Konstituierung

Die Gemeindevertreter und der Gemeindeverwaltungsrat sollen sich sobald wie möglich nach der jährlichen Wahl treffen und sich organisieren, indem sie einen Schrift- und Kassenführer und solche Amts- oder Funktionsträger wählen, die notwendig sind. Andere Sitzungen können durch den Pfarrer oder Gemeindevertreter einberufen werden. Sie sollen immer dann einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern gewünscht wird.

Abschnitt 5. Von der Nachwahl

Stellen, die im Gemeindeverwaltungsrat während des Jahres vakant werden, können von den restlichen Gemeindegatzmitgliedern besetzt werden. Irgendeine gewählte Person kann bis zur nächsten Jahresgemeindegatzung die Aufgaben wahr nehmen. Dann soll ein Ersatz durch die Gemeinde für eine volle Amtszeit gewählt werden.

Abschnitt 6. Vom Pfarrervertreter (PV)

Der oberste Laienvorsteher in einer Kirchengemeinde ist der Pfarrervertreter. Er soll während der Jahresgemeindegatzung gewählt werden (*Title IV, Canon 48, Section 11 REC*). Wenn die Gemeindegatzung es

nicht verbietet, soll er vom Pfarrer bestimmt werden. Der PV soll eine Person mit hervorragendem christlichem Charakter sein. In Beratung mit dem Bischof soll er für einen Ersatz sorgen, wenn die Kanzel durch Krankheit, Abwesenheit oder Rücktritt des Geistlichen vakant wird. Er verwaltet das Kirchenbuch, wenn es keinen Pfarrer bzw. Pastor oder Vikar gibt.

Abschnitt 7. Vom Gemeindevertreter (GV)

Der Gemeindevertreter soll bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Er soll für die Finanzen der Ortsgemeinde verantwortlich sein, wenn es keinen speziellen Kassensführer für diese Aufgabe gibt. Er muss eine Person mit hervorragendem christlichem Charakter und für Geschäftsangelegenheiten qualifiziert sein.

(A) Seine Wahl

Der GV soll jährlich gemäß *Title IV, Canon 48, Section 11 REC* durch eine der nachfolgenden Methoden während der Jahreshauptversammlung gewählt werden:

(1) Nach der Wahl neuer Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats und der Wahl des PV durch Vorschlag des Pfarrers, soll der GV durch die Gemeinde aus den restlichen Mitgliedern des GVR gewählt werden.

(2) Oder nach der Wahl neuer Mitglieder des GVRs und der Wahl des PV soll der GV durch den GVR während seiner ersten organisatorischen Sitzung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, durch die restlichen Mitglieder des GVRs gewählt werden.

(B) Seine Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeindevertreters sind die allgemeine Sorge und Aufsicht des beweglichen Besitzes und der Immobilien der Kirchengemeinde, einschließlich Wartung und Reparaturen. Wenn es keinen Kassensführer gibt, ist er auch für das Vermögen der Kirchengemeinde verantwortlich. In Abwesenheit des Pfarrers oder Pfarrerververtreters soll er bei Sitzungen des Gemeindeverwaltungsrats den Vorsitz führen.

Abschnitt 8. Von den Aufgaben des GVRs

Es soll die Aufgabe des Gemeindeverwaltungsrats sein, das ganze Eigentum der Ortsgemeinde zu verwalten, alle damit verbundenen weltlichen Angelegenheiten zu regeln, die Berufung eines Pfarrers/Pastors bzw. Vikars einzuleiten, wenn nicht anders in der Gründungsurkunde oder Ortsgemeindefassung geregelt, und die Gehälter für die in der Ortsgemeinde angestellten Personen festzulegen. Arbeitsverträge sind vor gültigem Abschluss der Finanz- und Personalabteilung des Bistums zur Überprüfung und Genehmigung einzureichen.

Der Gemeindeverwaltungsrat kann Immobilien der Ortsgemeinde nicht kaufen oder verkaufen ohne die Zustimmung einer Jahreshauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

Abschnitt 9. Von den Aufgaben der Gemeindevertreter

Es soll besonders die Aufgabe der Gemeindevertreter sein, die Elemente für das Mahl des Herrn zur Verfügung zu stellen, die Verantwortung dafür zu tragen, dass die Abendmahlgegenstände stets vorhanden sind und sorgsam behandelt werden und dass geeignete kirchliche Gewänder für den oder die Geistlichen zur Verfügung gestellt werden. In Abwesenheit des Geistlichen sollen die Gemeindevertreter – Pfarrer- und Gemeindevertreter - dafür sorgen, dass ordnungsgemäße und Gott verherrlichende Gottesdienste abgehalten werden.

Kanon 3 - Über die Lektoren

Abschnitt 1. Von ihrer Zulassung

Niemand soll ohne eine Erlaubnis und Bestätigung durch den Bischof als Lektor in einer Orts- oder Missionsgemeinde der *REK* regelmäßig einen Dienst ausüben. Jede Erlaubnis muss mit den Bestimmungen des *Canons 24* der *REC* in Übereinstimmung sein.

Abschnitt 2. Von ihren Aufgaben

Es soll die Aufgabe des Lektors sein, dem Pfarrer bzw. Pastor in den Gottesdiensten und bei den Gebetsstunden zu helfen, wie es der Geistliche wünscht und anordnet.

Kanon 4 - Über die Ordnungen des Gottesdienstes

Abschnitt 1. Von den Rubriken

In der Durchführung des Gottesdienstes der Kirche, wenn keine Rubrik oder kein Kanon vorhanden ist, oder wo die Rubrik oder der Kanon verschiedene Interpretationen erlauben, soll der Bischof im Zweifelsfall oder Streit in

Anspruch genommen werden, und seine Entscheidung soll bestimmend, jedoch einer Revision durch den Bistumsrat oder der Vollversammlung der REC unterworfen sein.

Abschnitt 2. Von den Gewändern

Bei allen öffentlichen Gottesdiensten und Amtshandlungen in unsrer Kirche ist es nach anglikanischer Tradition üblich folgende liturgische Bekleidungsstücke zu tragen, wobei die Anweisungen für die Nichtkleriker (siehe A. und B.) als Empfehlungen zu verstehen sind:

A. Die Akolythen

Von Akolythen bzw. Ministranten wird eine weiße oder cremefarbende Albe (z.B. Mantelalbe) ohne Stola getragen.

B. Die Lektoren

Von den Lektoren wird eine weiße oder cremefarbende Albe (z. B. Mantelalbe) ohne Stola bzw. ein Chorhemd ohne Stola getragen. Wird keine Mantelalbe verwendet, muss die Zivilkleidung am Kragen verdeckt werden.

C. Die Diakone

Von den Diakonen wird eine weiße oder cremefarbende Mantelalbe (s.o.) oder ein weißes Chorhemd mit Diakonen-Stola (über der linken Schulter und an der rechten Hüfte verbunden) in Schwarz oder gemäß der liturgischen Farbe des Tages. Regenbogen-Stolen mit einer Vielzahl von Farben liefern keine klare Botschaft und sind nicht gestattet.

D. Die Presbyter

Von den Presbytern wird eine weiße oder cremefarbende Mantelalbe mit Stola (s.o.) in Schwarz oder der liturgischen Farbe des Tages (über beiden Schultern getragen) oder ein schwarzer enganliegender Cassock als Untergewand in Kombination mit dem weißen Chorhemd (Surplice) und mit einer schwarzen oder der liturgischen Farbe des Tages gemäßen Stola über beiden Schultern getragen. Alternativ kann auch eine Kasel in Weiß oder in der Tagesfarbe über der Albe mit Stola getragen werden, um den leitenden Liturgen zu kennzeichnen. Der sogenannte Talar, der als gottesdienstliche Kleidung evangelischer Geistlicher, Rabbiner und preußischer Richter in schwarzer Farbe mit unterschiedlichen Kragenformen und Beffchen seit dem 19. Jh. in Deutschland gebräuchlich wurde, ist für Gottesdienste der *REK* nicht vorgesehen.

E. Die Bischöfe

Vom Bischof wird ein gedeckter Anzug (s.o.) mit Kollarhemd zu tragen. Im Gottesdienst der Priester- und Chormantel sowie Amtskreuz und Bischofsring. Bei Konfirmationen, Ordinationen und ähnlichen feierlichen Anlässen kann er darüber hinaus seinen Bischofsstab und eine Mitra tragen.

F. Weitere Bestimmungen

Außerhalb des Gottesdienstes ist bei allen Angelegenheiten, die den geistlichen Dienst betreffen, auf angemessene Kleidung (gedeckte Farben wie z.B. Schwarz, Dunkelgrau oder Dunkelblau), um das zurückhaltende Erscheinungsbild eines Geistlichen in der Öffentlichkeit zu unterstreichen, zu verwenden. Das Tragen des Kollarhemdes mit hochstehenden Rundkragen mit weißem Zwischenstück oder mit weißem Rundkragen dient ihm dabei als sichtbarer und nonverbaler „Dienstausweis“. Zu nichtkirchlichen Zwecken soll es nicht getragen werden. Dabei steht den Bischöfen die Farbe Violett bzw. Altrosa allein zu, den Presbytern und Diakonen alle andern Farben (bevorzugt Schwarz und Grau). Lektoren und sonstige Helfer dürfen als Nichtordinierte kein Kollarhemd tragen. Das Tragen eines großen Amtskreuzes als Zeichen der kirchlichen Autorität ist allein den höheren kirchlichen Ämtern (z.B. Bischöfen bzw. Kanonikern vorbehalten). Es wird äußerlich sichtbar über der Amtskleidung getragen.

Abschnitt 3. Vom Gebrauch der Bibel

Bei öffentlichen Gottesdiensten von Ort- oder Missionsgemeinden ist normalerweise die von der Kirche autorisierte Übersetzung der Heiligen Schrift empfohlen. Entscheidungsvollmacht über die gewählte Übersetzung gebührt allein der Synode und einer Mehrheit in beiden Kammern. Die gewählte Übersetzung sollte weitestgehend der Theologie und dem Sprachstil des Allgemeinen Gebetbuchs entsprechen.

Abschnitt 4. Von der Pflege geistlichen Lebens

Alle ordinierten Geistlichen sollen gemäß des historischen Vorwortes des Allgemeinen Gebetbuchs von 1662 täglich, außer bei Krankheit oder anderen wichtigen Umständen, persönlich oder auch öffentlich das Morgen- und Abendlob (in Kurz- oder Langform) beten. Dabei sind die jeweiligen Lesungen des REK-Lektionars für die Geistlichen zu verwenden.

Titel V - Ergänzungen

Kanon 1 – Über die Beschlüsse

Abschnitt 1. Von der Vollmacht synodaler Beschlüsse

Die Beschlüsse, die an einer Synode getroffen werden, besitzen in der Kirche nicht die gleiche Autorität wie die Verfassung und das kanonische Recht des Bistums bzw. der Gesamtkirche. Werden Beschlüsse während einer Synode getroffen, die jedoch von zweifelhafter Autorität, Zweck und Durchführung sind, so sollen sie nicht als Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung und des kanonischen Rechts angenommen werden. Dies soll durch den Leiter der Synode bekanntgegeben werden.

Wenn sie trotzdem angenommen wurden, sollen sie nur für die Dauer der Synode des Bistums Deutschland, in der sie angenommen wurden, gelten und zwar nur bis zum Zusammenkommen der folgenden regulären oder außerordentlichen Sitzung der Synode des Bistums.

Abschnitt 2. Von der Änderung von Kanones

Diese Kanones können durch einstimmiges Votum bei jeder festgesetzten Synode des Bistums Deutschland oder bei jeder außerordentlichen Sitzung ergänzt werden, wenn zu diesem Zweck einberufen wird. Ansonsten kann dies durch eine Stimmenmehrheit auf einer festgesetzten Synode des Bistums geschehen, wenn die Ergänzung wiederum durch eine Stimmenmehrheit bei der nächsten festgesetzten Synode ratifiziert wird.